

Leitern

→BGV D36 - §§ 3 ff. Leitern und Tritte

→GPSG §§ 3 + 4 →DIN EN 131-1 + DIN EN 131-2



Anlegeleiter, Stehleiter

Unfälle im Umgang mit Leitern passieren im Wesentlichen bei zwei Leitertypen: der Anlegeleiter und der Stehleiter.

Unfallschwerpunkte sind Stürze durch Gleichgewichtsverlust beim Arbeiten auf der Leiter sowie Stürze durch Abrutschen oder Fehltritte beim Auf- und Absteigen.

Anlegeleitern

Anlegeleitern dürfen **nur an tragfähige Stützpunkte** angelegt werden und **müssen einen zum Untergrund passenden Leiterfuß** haben.

Wird die Leiter überstiegen, um einen höher gelegenen Arbeitsplatz zu erreichen, **muss sie die Ausstiegstelle mindestens einen Meter überragen.**

Bei Bauarbeiten gelten für Anlegeleitern Einsatzbeschränkungen (**Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“, BGV C 22**).

Stehleitern

Stehleitern **dürfen nicht als Anlegeleitern eingesetzt** werden. Sie müssen eine **intakte Spreizsicherung** haben.

Die oberste Stufe/Sprosse darf nur dann bestiegen werden, wenn die Leiter hierfür eingerichtet ist, zum Beispiel **mit einer Sicherheitsbrücke.**

Stehleitern **dürfen nicht in Seitenrichtung belastet** werden, deshalb ist das Übersteigen auf höhergelegene Arbeitsplätze untersagt.

Wichtig sind regelmäßige Prüfungen.

Beschädigte Leitern müssen sachgemäß repariert werden.

Betriebsfremde Leitern sind vor dem Gebrauch besonders sorgfältig zu überprüfen.

An Verkehrswegen sind Leitern zu sichern, zum Beispiel durch Absperrungen.

Auszug BGV A3 §3 →Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sind

Auszug BGV A3 §4 →Für den Benutzer muss eine Betriebsanleitung aufgestellt und an der Leiter deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein; z.B. als **Piktogramm**

Prüfhinweise

Allgemeiner Hinweis für Leitern und Tritte:

Prüfung **vor 1. Inbetriebnahme**: **Befähigte Person** (BetrSichV § 10 (1))

Regelmäßige Prüfungen:

Befähigte Person/Mitarbeiter **vor der Benutzung** auf Eignung und Beschaffenheit;

Befähigte Person/beauftragte Person / Sachkundiger **wiederkehrende**, →**bei hoher Beanspruchung tägliche**← **Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand der Leitern und Tritte;**

Befähigte Person/Sachkundiger **mindestens jährlich Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand** bei mechanischen Leitern, Stehleitern, Podestleitern, Seilleitern und Mehrzweckleitern;

Außerordentliche Prüfungen:

Befähigte Person/Sachkundiger **nach Änderungen oder Instandsetzungen** auf ordnungsgemäßen Zustand bei mechanischen Leitern;

Prüfnachweis: **Aufzeichnung/Prüfbuch**